

Geländeordnung der MSVg Hammelbach e. V. im DMV



Vorwort

Die MSVg Hammelbach e.V. im DMV ist Pächter des Trialsportgeländes in Hammelbach. Mit dieser Geländeordnung regeln wir unser Verhalten auf diesem Gelände so, dass wir mit allen angrenzenden Interessengruppen einvernehmlich auskommen können.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Haftung
- § 2 Zugelassene Fahrzeuge
- § 3 Trainingszeiten
- § 4 Zufahrt und Parken
- § 5 Verhalten im Trainingsgelände und im Trainingsbetrieb
- § 6 Gastfahrer
- § 7 Arbeitseinsätze und aktive Veranstaltungsmitarbeit
- § 8 Verstößen gegen die Geländeordnung
- § 9 Ausnahmen
- § 10 Umweltschutzordnung
- § 11 Haftungsausschluss
- § 12 Zustimmungserklärung
- Anhang 1: Geländeplan / MSV Hammelbach

§ 1 Haftung

Die Benutzung des Trialübungsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Der Haftungsausschluss in §11 wird durch die Unterschrift auf der Zustimmungserklärung §12 akzeptiert.

§ 2 Zugelassene Fahrzeuge

Für das Training auf dem Gelände sind nur Trialmotorräder zugelassen, die in technisch einwandfreiem Zustand sind.
Andere Fahrzeugarten sind für die Nutzung des Trialgeländes nicht zulässig.
Alle Fahrer müssen während des gesamten Trainings geeignete Schutzkleidung tragen (Helmpflicht).

§ 3 Trainingszeiten

Um die Lärmbelästigung für die Nachbarn des Trialgeländes im angemessenen Rahmen zu halten, sind die Trainingszeiten wie folgt festgelegt:
Mittwochs von 15:00 Uhr bis zum Sonnenuntergang
Samstags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Sonntags von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Von den oben festgelegten Trainingszeiten abweichende Zeiten müssen vorab mit dem Vorstand vereinbart werden.

§ 4 Zufahrt und Parken

Die Zu- und Abfahrt zum Trialgelände darf nur mit Trialmotorrädern in gemäßigttem Tempo erfolgen. Das Befahren der Wiesen und Ackerflächen abseits des Weges ist strengstens untersagt.
Bei der Zu- und Abfahrt ist besondere Rücksicht geboten und unnötiger Lärm ist zu vermeiden.
Hinweis: Zu- und Abfahrt verlaufen teilweise auf öffentlichen Wegen – bitte entsprechend verhalten.
Die Parkmöglichkeiten sind dem Geländeplan (im Anhang) zu entnehmen. „Wildes“ Parken ist zu vermeiden.
Wir wollen keine Argumente für Beschwerden liefern.

§ 5 Verhalten im Trainingsgelände und im Trainingsbetrieb

Das Befahren der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und der Wege (ausgenommen der Zu- und Abfahrtswege) ist auch mit zugelassenen Trialmotorrädern untersagt.

Es darf nur mit „Trial-üblicher“ Geschwindigkeit gefahren werden.

Kinder und Haustiere müssen beaufsichtigt werden.

Während der Anwesenheit auf dem Trialgelände und bei der Zu- und Abfahrt ist jeder unnötige Lärm zu vermeiden.

Das Trialgelände ist stets frei von Abfall zu halten. Jeder ist für die fachgerechte Entsorgung seiner Abfälle selbst verantwortlich.

Es wird empfohlen, die Trialmotorräder bereits betankt zum Trialgelände zu bringen.

Sollten kleine Reparaturen und Betanken notwendig sein, so darf das nur auf einer geeigneten Unterlage (Umweltmatte) erfolgen.

Für alle Fahrten mit den Trialmotorrädern besteht Helmpflicht.

Kinder und Jugendliche dürfen nur fahren, wenn sie von einem Elternteil oder einem volljährigen Vertreter begleitet werden. Die Verantwortlichkeit für das jeweilige Kind besteht bis zum Trainingsende und dem Verlassen des Trialgeländes.

Grundsätzlich darf nie alleine auf dem Trialgelände trainiert werden.

§ 6 Gastfahrer

Das Trialgelände steht den Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Gastfahrer dürfen grundsätzlich nur in Begleitung eines Clubmitgliedes und nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes das Trialgelände benutzen, nachdem sie durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung (mit Haftungsausschluss) den Bedingungen der Geländeordnung zugestimmt haben.

Das Clubmitglied ist für das ordnungsgemäße Verhalten des Gastfahrers verantwortlich.

Eine regelmäßige Nutzung des Geländes durch Gastfahrer ist nicht zulässig. Maximal 4x / Jahr.

§ 7 Helfereinsätze und aktive Veranstaltungsmitarbeit

Die Mitarbeit bei den jährlichen Vereinsveranstaltungen ist für Vereinsmitglieder, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, eine Selbstverständlichkeit.

Das Trainingsgelände muss grundsätzlich gepflegt und instandgehalten werden. Daher wird sich jeder Geländenutzer auch an der Pflege beteiligen.

§ 8 Verstöße gegen die Geländeordnung

Bei Verstößen gegen die Geländeordnung entscheidet der Vorstand über geeignete Maßnahmen.

§ 9 Ausnahmen

In berechtigten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen beschließen.

§ 10 Umweltschutzordnung

Die Einhaltung der DMSB Umweltrichtlinien ist zu gewährleisten.

§ 11 Haftungsausschluss

Die Geländenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm oder dem von ihm benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Die Nutzer erklären mit ihrer Unterschrift unter der Zustimmungserklärung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit Training oder anderen Vereinsveranstaltungen entstehen, und zwar gegen

- die FIM, UEM, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre;
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Geländepächter, die Geländeeigentümer;
- Behörden und andere Personen, die mit der Organisation in Verbindung stehen;
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu Benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden,
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen; außer
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen,
- gegen die anderen Nutzer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge;
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer(n) gehen vor!) und eigene Helfer.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Zustimmungserklärung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadenersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

§ 12 Zustimmungserklärung

Die Geländeordnung wird durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung voll inhaltlich anerkannt. Erst nach der Unterzeichnung der Zustimmungserklärung darf mit dem Training begonnen werden.

MSVg Hammelbach e.V. im DMV / 11.11.2021

Frank Fischer
(Vorsitzender)

Zusätzliche Exemplare der Geländeordnung sind unter www.msv-hammelbach.de abrufbar.

(Ausgabe 02 / 11.11.2021)



Zustimmungserklärung

zur Geländeordnung der MSVg Hammelbach e.V. im DMV vom 11.11.2021

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Handy: _____

E-Mail: _____ Geburtsdatum: _____

Mit meiner Unterschrift stimme ich allen Punkten der Geländeordnung der MSVg Hammelbach e. V. im DMV vorbehaltlos zu. Ich habe die Geländeordnung eingesehen und kann diese von <http://www.msv-hammelbach.de> erneut herunterladen.

Haftungsausschluss

Die Geländenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm oder dem von ihm benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Die Nutzer erklären mit ihrer Unterschrift unter der Zustimmungserklärung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit Training oder anderen Vereinsveranstaltungen entstehen, und zwar gegen

- die FIM, UEM, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre;
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Geländepächter, die Geländeeigentümer;
- Behörden und andere Personen, die mit der Organisation in Verbindung stehen;
- den Straßenbaustraßen, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu Benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden,
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen; außer
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen,
- gegen die anderen Nutzer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge;
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer(n) gehen vor!) und eigene Helfer.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Zustimmungserklärung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadenersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Minderjährige dürfen das Gelände nur im Beisein von einem Erziehungsberechtigten nutzen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich den o. a. Haftungsausschluss an.

Hammelbach, den

.....
Unterschrift (bei Minderjährigen Erziehungsberechtigter)